



Verein Alpengarten Schynige Platte

Statuten

Vorbemerkung

Die Funktionen werden grundsätzlich in männlicher Form aufgeführt.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Alpengarten Schynige Platte“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er wurde am 10. Juni 1927 gegründet. Sitz des Vereins ist Interlaken.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Unterhalt und Ausbau des alpinen botanischen Gartens auf der Schynige Platte. Er macht den Garten bekannt, der die Schweizer Gebirgspflanzen in ihren natürlichen Gesellschaften darstellt, und unterstützt die Bestrebungen zum Schutz der alpinen Flora. Er weckt die Freude an den Alpenpflanzen und fördert die Kenntnis ihrer Ökologie.

Hierfür pflegt und fördert er die gute Zusammenarbeit mit dem Institut für Pflanzenwissenschaften der Universität Bern, der Schynige Platte-Bahn und der Bergschaft Ausser Iselten.

3. Mittel

Die Mittel für den Unterhalt und den Ausbau des Alpengartens stammen aus Mitgliederbeiträgen, aus dem Betrieb von Garten und Shop, aus dem Ertrag der Dr. Werner Schmid-Stiftung und aus weiteren Zuwendungen und Leistungen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche und juristische Personen wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Im Laufe eines Jahres ein- oder austretende Mitglieder zahlen den ganzen Jahresbeitrag.

Der Beitrag für eine dauernde Mitgliedschaft beträgt das Zwanzigfache des Jahresbeitrages für natürliche Personen.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, die Freimitgliedschaft durch den Vorstand verliehen. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

5. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet jährlich und in der Regel im Juni statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder schriftlich eingeladen.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e) Behandlung aller übrigen ihr vom Vorstand zugewiesenen und vorberatenen Geschäfte
- f) Auflösung des Vereins

An der Hauptversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die Beschlussfassung erfolgt im einfachen Mehr.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern, die für folgende Aufgaben zuständig sind:

Sekretariat, Finanzen, Protokoll, Marketing, wissenschaftliche Leitung (Biologie/Botanik), Gartenarbeiten/Gartenbau, Gebäude/Anlagen, Vertretung der Dr. W.Schmid-Stiftung/Verträge. Vizepräsident ist einer der Ressortverantwortlichen. Die Aufgaben des Präsidenten und der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Vertretungen und die Finanzkompetenzen regelt der Vorstand in einem separaten Reglement.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, erstellt und verabschiedet das Budget

und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident sind mit dem Kassier oder dem Sekretär zu zweit zeichnungsberechtigt.

9. Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Präsident einen Ausschuss von drei bis vier Personen bestimmen. Solche Ausschüsse sind zeitlich begrenzt und machen lediglich Vorschläge an den Vorstand.

10. Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren auf unbestimmte Zeit. Sie kontrollieren die Buchführung, verfassen einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die Hauptversammlung. Die Revisoren sind nicht Mitglied des Vorstandes.

11. Statutenänderung

Diese Statuten können an der Hauptversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Vereinsmitglieder sind vorgängig schriftlich über die Vereinsauflösung zu orientieren.

Bei einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche ähnliche Ziele und Zwecke verfolgt, wie der Verein Alpengarten Schynige Platte. Die Zuwendung wird von der auflösenden Versammlung bestimmt. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 25. Juni 2011 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 7. Juli 1973 sind damit aufgehoben.

Schynige Platte, 25. Juni 2011

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Wenger

Heinrich Mühlemann